

STADTVERWALTUNG GERMERSHEIM

Aktenzeichen: 465-02.
Schriftstück-ID: 00030222

SATZUNG

über die Beschaffenheit und Größe von privaten Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Germersheim:

i.d.F. der Euroumstellungssatzung vom 29.10.2001

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) in Verbindung mit § 11 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 15.11.1961 (GVBl. S. 229)) wird auf Beschluß des Stadtrates der Stadt Germersheim vom 22.08.1973 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als private Gemeinschaftsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes geschaffen werden (§ 11 LBO).
- (2) Der Spielplatz kann auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe des zu bebauenden Grundstückes errichtet werden, wenn das andere Grundstück von Kindern gefahrlos erreicht werden kann.
- (3) Die Satzung findet auch Anwendung bei bestehenden Gebäuden, wenn die Anlegung von Spielplätzen zum Schutze der Kinder vor Verkehrsgefahren oder aus sonstigen Gründen wegen der Gesundheit der Kinder erforderlich ist und die Grundstücksverhältnisse der Herstellung der Spielplätze nicht entgegenstehen.

§ 2 Größe der Spielplätze

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art und Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen z. B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Apartments) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Ermittlung der Spielplatzgröße nach Absatz (2) außer Ansatz.
- (2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muß mindestens 25 qm betragen;

bei Gebäuden mit 6 - 10 Wohnungen	50 qm,
11-20 Wohnungen	75 qm,
21 - 30 Wohnungen	100 qm.

Bei Gebäuden mit mehr als 30 Wohnungen sind für je weitere 10 Wohnungen 10 qm Spielfläche mehr auszuweisen.

§ 3 Lage der Spielplätze

- (1) Die Spielplätze sind so anzulegen, daß sie ein gefahrloses Spielen der Kinder ermöglichen, daß sie besontt und windgeschützt sind und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke

aus eingesehen werden können. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den dazugehörigen Wohnungen entfernt sein.

- (2) Spielplätze sind von Anlagen von denen Gefahren ausgehen, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immision geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze entsprechend abgesichert sein.

§ 4 Beschaffenheit

- (1) Der Spielplatz ist für Kleinkinder bis zum 10. Lebensjahr entsprechend auszustatten. Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, daß Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten. Die gesamte Sandspielfläche kann in mehrere Einzelflächen (Sandkästen) aufgeteilt werden.
- (2) Spielplätze sollen mit mindestens 3 ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als 5 Wohnungen ist für je 3 weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (3) Auf Spielplätzen von mehr als 50 qm Größe sind für Kleinkinder geeignete Geräte in Sandbetten aufzustellen. Die Spielgeräte müssen so beschaffen sein, daß sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (4) Spielplätze von mehr als 100 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienenden Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich tragen.

§ 5 Erhaltung

- (1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten. Insbesondere ist der Spielsand mindestens einmal pro Jahr auszuwechseln.
- (2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung geändert, ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6 Private Gemeinschaftsanlagen

Entschließen sich mehrere Bauträger zur Anlage von Gemeinschaftsanlagen gem. § 11 der Landesbauordnung, so wird auf die Anlage von Einzelspielplätzen verzichtet. Die Stadt Germersheim ist bereit diese Gemeinschaftsanlage selbst zu errichten und zu unterhalten, wenn die beteiligten Bauträger die Kosten dafür übernehmen. Auf diese Bereitschaft der Stadt Germersheim besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt wer, entgegen seiner Verpflichtung auf Grund dieser Satzung
 1. einen Spielplatz von geringerer als der im § 2 festgesetzten Größe errichtet,
 2. einen Spielplatz nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,

3. den Zugang zum Spielplatz oder die Einrichtung des Spielplatzes entgegen § 5 nicht im ordnungsgemäÙem Zustand erhält,
4. den Spielplatz ohne Zustimmung der Stadt Germersheim ändert, ganz oder teilweise beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer GeldbuÙe bis zu 1.000,-- € geahndet werden.

§ 8 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzung in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (30.09.1973) *)

Germersheim, den 26. September 1973

Heiter
Bürgermeister

*) i.d.F. der Euroumstellungssatzung vom 29.10.2001